



Fraktionsantrag der SSW zur Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz

VO/2024/441	Fraktionsantrag öffentlich
öffentlich	Datum: 18.11.2024
<i>FD 5.4 Umwelt</i>	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Sebastian Bartsch

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
21.11.2024	Umwelt- und Bauausschuss (Beratung)	Ö
16.12.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Kreistag, die „Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz“ wie in der Anlage dargestellt, zu ändern.

Der Kreistag beschließt, die „Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz“ wie in der Anlage dargestellt, zu ändern.

Sachverhalt

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Anlage.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

1	Antrag Klimaschutz-Richtlinien 2025
2	Antrag Klimaschutz-Richtlinien 2025_Anhang 1

An die Ausschussvorsitzende,
Frau Dr. Walenda,
des Umwelt- und Bauausschusses des Kreises
Rendsburg-Eckernförde
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg



Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

Umwelt- und Bauausschuss, 21.11.2024

die SSW-Kreisfraktion beantragt zum Tagesordnungspunkt 9 „Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz“ dem Hauptausschuss und dem Kreistag zu empfehlen:

Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss und dem Kreistag die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen in der „Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung“ zu beschließen.

Begründung:

Die Haushaltsprognose für 2025 weist ein Defizit von über 16 Mio. € aus, das vor allem auf eine deutliche Kürzung des kommunalen Finanzausgleichs, höhere Ausgaben für die Betreuung und Unterbringung von Flüchtlingen und Vertriebenen sowie neue gesetzliche Anforderungen an die Ganztagsbetreuung in Kitas und Schulen zurückzuführen ist. Daher sind Politik und Verwaltung gefordert, im kommenden Jahr das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Kreishaushalt konsequenter anzuwenden und die Ausgabenposten kritisch zu hinterfragen.

In den Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist eine Förderung für investive Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung an Zuwendungen von Drittmittelgebern gebunden, bei denen bislang die anerkannten Gesamtkosten für eine Klimaschutz-relevante Maßnahme förderfähig sind. Dies hält der SSW so nicht für zielführend, da auf diese Weise ganze Bauprojekte als förderfähig eingestuft werden, statt nur die tatsächlich Klimaschutz-relevanten Mehrkosten.

Als Beispiel sei hier der KITA-Neubau in der Gemeinde Holzbunge angeführt, der am 12.09.24 im Umwelt- und Bauausschuss unter der Vorlage, VO/2024/261, sowie am 17.09.24 im Kreistag

behandelt worden ist. Der Gemeinde Holzbunge wurde die maximale Fördersumme von 300.000 € zugesprochen. Mit dieser Summe soll eine Wärmepumpe, eine PV-Anlage sowie eine Sonnenschutzverglasung im Neubau realisiert werden. Allerdings waren aus dem Antrag die Kosten der Einzelmaßnahmen nicht ersichtlich.

Wir vom SSW halten eine Anpassung der Richtlinie für erforderlich, damit nur die „on-top“-Kosten, die durch die Klimaschutz-relevanten Maßnahmen tatsächlich entstehen, gefördert werden können (Anhang 1, Pkt. 3.1).

Ferner schlage ich eine Ergänzung einer Klimaschutz-Maßnahme in den Richtlinien vor. Unter dem neuen Punkt 3.3.5 sollte das Anlegen sogenannter „Tiny Forests“ in Wohngebieten von Gemeinden und Kommunen ebenfalls förderfähig sein. Diese dienen nicht nur dem Klimaschutz durch Absorption von CO₂ und Feinstaub, sondern haben gleichzeitig einen Mehrwert für die Biodiversität und die Umgebungstemperatur innerhalb von Ortschaften.

Die anderen Maßnahmen in den Richtlinien müssten entsprechend mit fortlaufenden Abschnittsnummern (3.3.6 ff) versehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Schunck,

für die SSW-Fraktion

Anhang 1 Matrizte zu der Richtlinie Klimaschutz und Klimaanpassung

Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung

1. Allgemeines

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gewährt Zuschüsse zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Der Kreis entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen ist eine freiwillige Leistung des Kreises, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

2. Verwendungszweck

Ziel dieser Richtlinie ist die Förderung von investiven Klimaschutzmaßnahmen sowie Klimaanpassungsmaßnahmen im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Der Kreis will dabei unterstützen, investive Maßnahmen, die dem Klimaschutz und der Reduktion bzw. der Bindung von Treibhausgasen dienen, zu realisieren. Zudem möchte er dabei unterstützen, eine nachhaltige Reduktion der negativen Auswirkungen des Klimawandels auf die Menschen im Kreisgebiet zu erwirken.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen in drei Förderschwerpunkten:

3.1 Investive Klimaschutzmaßnahmen

Gefördert werden investive Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen und eine nachhaltige Verringerung bzw. Bindung der CO₂-Emissionen und weiterer klimaschädlicher Treibhausgase bewirken und für die bereits eine Förderung durch Dritte in Höhe von mindestens 5 % beantragt und zugesagt wurde.

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von bis zu 30 % der vom Drittmittelgeber oder von der Drittmittelgeberin als förderfähig anerkannten Kosten, die nur für die höhere Investition aus der tatsächlichen Klimaschutzmaßnahme resultieren (z.B. eine Dreifachverglasung statt einer Zweifachverglasung). Die maximale Höhe der Förderung beträgt 200.000 Euro.

Für kreisangehörige Gemeinden gilt ergänzend hierzu:

- Gemeinden mit einer eingeschränkten dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 35 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von 250.000 Euro gewährt werden.
- Gemeinden mit einer gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss von bis zu 40 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von 300.000 Euro gewährt werden.
- Gemeinden mit einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss von bis zu 45 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von 350.000 Euro gewährt werden.

Die Einstufung der dauernden Leistungsfähigkeit erfolgt jährlich durch den Fachdienst Kommunalaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Maßgeblich ist die jüngste Bewertung, die beim Kreis für die antragstellende Gemeinde im Zeitpunkt der Antragstellung vorliegt.

Bei Klimaschutzmaßnahmen, die auch, aber nicht ausschließlich dem Klimaschutz und Maßnahmen die der Reduktion bzw. der Bindung von Treibhausgasen dienen, sind alle nur Teile der Kosten, die diesen Zwecken dienen, förderfähige Kosten.

3.2 Anlagen zur Bereitstellung und Speicherung von regenerativen Energien

Anlagen zur Bereitstellung und Speicherung von regenerativen Energien werden unabhängig von einer Förderung durch Dritte mit 30 % der Gesamtkosten, maximal jedoch mit 20.000 Euro, bezuschusst.

Für kreisangehörige Gemeinden gilt ergänzend hierzu:

- Gemeinden mit einer eingeschränkten dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 35 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von 25.000 Euro gewährt werden.
- Gemeinden mit einer gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss von bis zu 40 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von 30.000 Euro, gewährt werden.
- Gemeinden mit einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss von bis zu 45 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von 35.000 Euro gewährt werden.

3.3 Investive Maßnahmen der Klimaanpassung

Gefördert werden investive Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen und die eine nachhaltige Reduktion der negativen Auswirkungen des Klimawandels auf die Menschen im Kreisgebiet erwirken können.

Gefördert werden im Einzelnen:

3.3.1 Dachbegrünungen

Gefördert wird die Anlage von Dachbegrünungen mit extensiver oder intensiver Begrünung bei Bestandsbauten mit einer Förderquote von 40 % und einer maximalen Förderhöhe von 15.000 Euro. Es werden Dachbegrünungen ab einer Nettovegetationsfläche von 50 m² bzw. einer Mindestförderhöhe von 2.000 Euro gefördert.

Bei der Begrünung von Bauwerken sind die Richtlinien für Planung, Bau- und Instandhaltung von Dachbegrünungen - Dachbegrünungsrichtlinie - der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. einzuhalten sowie die allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik.

3.3.2 Fassadenbegrünungen

Gefördert wird die Anlage von Fassadenbegrünungen von Bestandsbauten für

- a. bodengebundenen Fassadenbegrünungen mit einer Förderquote von 40 % und einer maximalen Förderhöhe von 10.000 Euro. Es werden bodengebundene Fassadenbegrünungen ab einer Nettovegetationsfläche von 50 m² bzw. einer Mindestförderhöhe von 2.000 Euro gefördert.
- b. fassadengebundene Begrünungen mit einer Förderquote von 40 % und einer maximalen Förderhöhe von 25.000 Euro. Es werden fassadengebundene Begrünungen ab einer Nettovegetationsfläche von 20 m² bzw. einer Mindestförderhöhe von 5.000 Euro gefördert.

Bei der Begrünung der Fassade sind die Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Fassadenbegrünungen - Fassadenbegrünungsrichtlinie - der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. einzuhalten sowie die jeweils gültigen Normen und allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik.

3.3.3 Entsiegelung von Flächen

Gefördert wird die Entsiegelung von bisher versiegelten Flächen, um Niederschlagswasser über Versickerung dem natürlichen Wasserhaushalt zur Verfügung zu stellen, beispielsweise Parkplätze an (kommunalen) Liegenschaften mit Rasengittersteinen auszustatten, mit einer Förderquote von 30 % und einer maximalen Förderhöhe von 10.000 Euro gefördert. Es werden Entsiegelungen von Flächen ab einer Größe von 100 m² bzw. einer Mindestförderhöhe von 2.000 Euro gefördert.

Der Abriss beziehungsweise Rückbau von Hochbauten sowie die Beseitigung von Bodenverunreinigungen (Altlastensanierung) sind nicht förderfähig.

3.3.4 Niederschlagswasserspeicherung

Gefördert wird die Errichtung von Regenwasserspeichern wie Zisternen und Regentanks für die Regenwassernutzung zur Bewässerung und zur Nutzung in Gebäuden mit einer Förderquote von 40 % und einer maximalen Förderhöhe von 10.000 Euro. Es werden Anlagen mit einer Mindestförderhöhe von 2.000 Euro gefördert.

3.3.5 Tiny Forests

Gefördert wird die Bepflanzung von entsiegelten oder umgewidmeten Gemeindeflächen von bis zu 200 qm durch Bäume mit einer maximalen Förderhöhe von 20.000 Euro, die nach der Tiny-Forest-Methode nach Akira Miyawaki (<https://www.miya-forest.de/miyawaki>) bepflanzt werden. Diese Maßnahme dient der Verringerung von CO₂-Emissionen sowie der Minderung einer Feinstaubbelastung, erhöht gleichzeitig die Biodiversität und dient der Regenwasserspeicherung und Reduzierung der Umgebungstemperatur.

3.3.6 Hitzeschutz

Gefördert wird die Einrichtung von Verschattungen an Gebäuden und Außenbereichen (z.B. Kindergärten, Schulen, kommunale Liegenschaften) durch natürliche (Begrünung durch die Neuanpflanzung von Bäumen oder das Anlegen einer bewachsenen Pergola) oder technische Maßnahmen (z.B. Außenjalousien) mit einer Förderquote von 80 %. Die Mindestförderhöhe liegt bei 2.000 Euro. Die maximale Förderhöhe beträgt 25.000 Euro.

3.3.7 Anlage von Trinkwasserbrunnen

Gefördert wird die Installation von Trinkbrunnen im öffentlichen Raum mit einer Förderquote bis zu 90 % und einer maximalen Förderhöhe von 15.000 Euro pro Trinkbrunnen. Die Mindestförderhöhe liegt bei 5.000 Euro.

4 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger oder -empfängerin sind:

- die kreisangehörigen Gemeinden
- die kreisangehörigen Ämter
- Schulträger
- Träger von Kindertageseinrichtungen
- als gemeinnützig anerkannte Sportvereine
- kulturelle Einrichtungen in gemeinnütziger Trägerschaft.

Im Förderschwerpunkt gemäß 3.3.5 sind zusätzlich zu den oben genannten Antragsberechtigten auch Pflegeeinrichtungen antragsberechtigt.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

Unabhängig von den Zuwendungsvoraussetzungen, zu den einzelnen Förderschwerpunkten, die unter 3. genannt sind, gelten für alle 3 Förderschwerpunkte folgende Zuwendungsvoraussetzungen:

- Die Maßnahmen werden im Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde durchgeführt.
- Die Gesamtfinanzierung der jeweiligen Maßnahmen muss durch den Antragsteller oder die Antragstellerin sichergestellt sein.
- Die Summe sämtlicher Förderungen darf die Höhe der Investitionskosten nicht übersteigen.
- Auf die Förderung durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde ist in geeigneter Weise hinzuweisen.

6 Verfahren

Anträge auf Zuwendungen sind schriftlich bei der Klimaschutzagentur des Kreises Rendsburg-Eckernförde einzureichen.

Möchte eine Gemeinde einen erhöhten Förderbetrag beantragen, kann sie vor Antragstellung -beim Fachdienst Kommunalaufsicht die Einstufung ihrer dauernden Leistungsfähigkeit erfragen.

Die jeweilige Einstufung ist im Antrag anzugeben.

Die Entscheidung über eine Förderung bis zu 125.000 Euro wird dem Umwelt- und Bauausschuss des Kreises Rendsburg-Eckernförde übertragen.

Die Entscheidungen erfolgen nach fachlicher Prüfung und Vorlage durch die Klimaschutzagentur des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Eine Förderung zum Förderschwerpunkt 3.1 kann auch unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass eine Förderung durch einen Dritten von mindestens 5 % der förderfähig. Anerkannten Kosten erfolgreich beantragt wird.

Die Klimaschutzagentur berichtet quartalsweise dem Umwelt- und Bauausschuss über alle gestellten Anträge und den entsprechenden Sachstand.

Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid des Fachdienstes Infrastruktur.

Im Einzelfall kann der Ausschuss eine Abweichung von der Förderquote, von der vorgenannten Höchstsumme und dem Gegenstand der Förderung beschließen.

7 Einzuzureichende Unterlagen

Dem schriftlichen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Eine Erläuterung der beabsichtigten Maßnahme/Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses sowie eines Zeitplans und, wenn möglich, über die zu erwartenden CO₂-Einsparungen,
- eine kurze Selbstdarstellung des verantwortlichen Trägers / der antragsstellenden Gemeinde (bei erstmaliger Antragsstellung),
- ein Kosten- und Finanzierungsplan des Vorhabens,
- ein Mittelabflussplan bzw. die Angabe des voraussichtlichen Mittelabrufs,
- für Förderschwerpunkt gemäß 3.1: die Förderzusage / der Bewilligungsbescheid der Förderung Dritter oder die Förderrichtlinie, auf dessen Grundlage die Fördermittel bei Dritten beantragt wird,
- gegebenenfalls (siehe Ziffer 6) die Einstufung der dauernden Leistungsfähigkeit.

8 Verwendungsnachweis

Die Förderung darf nur für den im Bewilligungsbescheid genannten Zweck verwendet werden.

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist spätestens 6 Monate nach Abschluss der Maßnahme gegenüber der Klimaschutzagentur des Kreises Rendsburg- Eckernförde zu belegen. Dafür kann der Verwendungsnachweis gegenüber dem Drittmittelgeber oder der Drittmittelgeberin dienen.

Wahlweise kann die Bestätigung des Drittmittelgebers oder der Drittmittelgeberin eingereicht werden, in dem die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bestätigt werden.

Der Kreis behält sich vor, im Einzelfall selbst oder durch eine von ihm beauftragte Person die zweckentsprechende Verwendung durch die Einsicht in die Bücher und Belege des Zuwendungsempfängers sowie durch örtliche Besichtigungen zu überprüfen.

9 Auszahlung und Rückforderung

Die Auszahlung erfolgt nach Bewilligung und Vorliegen eines positiven Bescheides eines Drittmittelgebers oder einer Drittmittelgeberin (für Förderschwerpunkt 3.1) bzw. auf Abruf des Zuwendungsempfängers / der Zuwendungsempfängerin. Abschlagszahlungen sind zulässig, wenn ein entsprechender Mittelabfluss nachgewiesen wird.

- Der Zuschuss ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn
- eine Maßnahme nicht durchgeführt wurde,
- die Förderung nicht zweckentsprechend verwendet wurde,
- mit der Bewilligung verbundene Auflagen nicht eingehalten wurden,
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß vorgelegt wurde,
- die zugrunde gelegten förderfähigen Gesamtkosten laut Finanzierungsplan unterschritten wurden.

Die geförderte Klimaschutzmaßnahme muss im Übrigen mindestens 10 Jahre nach Inbetriebnahme im Eigentum des Zuwendungsempfängers oder der Zuwendungsempfängerin verbleiben (Zweckbindungsfrist) bzw. in diesem Zeitraum von diesem oder dieser zum Zwecke dieser Richtlinie verwendet werden. Änderungen sind dem Kreis unverzüglich anzuzeigen.

Werden die neu errichteten Gebäude/Anlagen weniger als 10 Jahre zweckentsprechend betrieben, vermindert sich die Förderung für jedes volle Jahr der Unterschreitung der Zweckbindungsfrist um 10 Prozent. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin frei über die aus der Zuwendung erworbenen Klimaschutzmaßnahmen verfügen.

10 Maßnahmenbeginn

Ein Maßnahmenbeginn ist nach Bewilligung eines Förderantrags durch Dritte (für Förderschwerpunkt 3.1) bzw. auf Antrag durch den Antragstellenden möglich.

Die Projekte sollen in einem Zeitraum von 6 Monaten nach der Zuschussgewährung begonnen werden.

Der Antrag nach Ziffer 6 kann mit einem Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn verbunden werden. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, warum ein Abwarten der Bewilligung unzumutbar ist. Über den Antrag entscheidet die Verwaltung unter Beteiligung der Klimaschutzagentur. Ein positiv beschiedener Antrag hat allein die Rechtsfolge, dass ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn eine spätere Bewilligung des Förderantrags nicht ausschließt. Den Antragstellenden erwachsen darüber hinaus keine Rechte aus einer positiven Entscheidung, insbesondere können sie aus dieser Entscheidung keine Ansprüche wegen einer späteren Versagung der Förderung herleiten.

11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 18.07.2024 ab dem 19.07.2024 in Kraft.

Rendsburg, den

Landrat